Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 54 (1903)

Heft: 2

Artikel: Der Entwurf des schweiz. Civilgesetzbuches mit Rücksicht auf die

forstlichen Verhältnisse

Autor: Huber, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Entwurf des schweiz. Civilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse.

Bon Professor Dr. E. Suber, in Bern.

Das Forstwesen ist an der Vereinheitlichung des Civilrechtes nach dem Departementalentwurf von 1900 in folgenden Fragen direkt interessiert:

1. Art. 108 stellt die Allmendgenossenschaften und dergleichen, in Übereinstimmung mit Art. 719 des geltenden Obligationenrechts, unter die Bestimmungen des kantonalen Rechtes. Gemeint sind damit unzweiselhaft auch die Waldkorporationen, die auf gleicher historischer Grundlage ruhen, wie die Allmendgenossenschaften, das heißt solche, die aus den früheren agrarpolitischen und genossenschaftlichen Vershältnissen erwachsen sind. Waldgenossenschaften, die ohne diese Basis un Zwecken des wirtschaftlichen Verkehrs gegründet würden, müßten als unter dem Obligationenrecht stehend erachtet werden. Es ergibt sich dies aus Art. 108, Eingang, und aus Art. 678 des Obligationensechts. Ferner handelt es sich bei dem Vorbehalt des kantonalen Rechtes selbstwerständlich nur um die privatrechtlichen Vorschriften, während die öffentlichsrechtliche Forstgesetzgebung des Bundes hievon nicht berührt wird.

Frage: Kann sich das Forstwesen damit zufrieden geben, oder wäre es wünschenswert, daß auch für die privatrechtliche Ordnung der Waldkorporationen bundesrechtliche Vorschriften aufgestellt würden?

Man könnte dabei an die Bestellung der Korporationsorgane, an die Ansprüche der Korporationsgenossen, an die Kechte der Mehrsheit der Korporationsmitglieder in Bezug auf die Ruhungen, die Vermehrung und die Verminderung des Korporationsbesitzes, u. a. denken, worüber die kantonalen Rechte vielsach Einzelbestimmungen aufgestellt haben. Das Obligationenrecht hat diese Ordnung dem kantonalen Rechte belassen, weil für den allgemeinen Verkehr ein Interesse an der Vereinheitlichung der vielgestaltigen korporativen Ordnungen kein genügendes Interesse zu bestehen schien. Aus dem gleichen Grunde hat auch der Entwurf diese Verhältnisse in privatrechtlicher Hinsicht ganz den Kantonen, beziehungsweise den überlieserten genossenschaftlichen Ordnungen überlassen.

2. Der Entwurf gestattet in Art. 362 die Gründung von Familienstiftungen und in Art. 365 ff. ordnet er die Errichtung und den Bestand von Gemeinderschaften, mit denen eine wirtschaftlich schädliche Zerteilung von Vermögenskomplexen verhindert und dabei doch das Interesse aller Beteiligten hinreichend gewahrt werden kann. Namentlich ist dafür auch vorgesehen die Vildung von Ertragsgemeinderschaften (Art. 376 f.), bei denen die wirtschaftliche Leitung des Komplexes einem der Beteiligten ausschließlich übertragen wird, während die andern nur am Ertrage partizipieren.

Frage: Entspricht dieses Rechtsinstitut nicht ganz besonders den im Forstwesen gegebenen wirtschaftlichen Interessen, indem es ermöglicht, Teilungen von Waldkomplexen unter die Anteilhaber leichter zu um= gehen, als dies nach dem überlieferten Rechte möglich ist?

Wäre es wünschenswert, daß in dieser Beziehung betreffend die Waldwirtschaft noch einzelne besondere Vorschriften aufgestellt würden? Z. B. betreffend die Besorgung der Wirtschaft (Art. 370)? Der Entwurf hat angenommen, daß die besonderen Verhältnisse der Waldewirtschaft diesfalls durch die öffentlich=rechtlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone hinreichend berücksichtigt werden.

3. Der Entwurf sieht betreffend die erbrechtliche Teilung von Grundstücken in Art. 629 vor, daß die Kantone für die einzelnen Bodenkulturarten die Flächenmaße sollen bezeichnen können, unter die bei der Teilung nicht soll gegangen werden können, sobald ein Miterbe Einsprache erhebt.

Frage: Würde es als wünschenswert zu betrachten sein, daß diesfalls wenigstens für den Wald von Bundeswegen einheitliche Vorschriften aufgestellt würden? Der Entwurf hat diese Vorschriften deshalb dem kantonalen Rechte überlassen, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden, sowie auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse diesfalls außerordentlich auseinandergehen und eine einsheitliche Regelung schwer ertrügen.

4. Der Entwurf ordnet in Art. 649 ff. die Verhältnisse des Mit= eigentums, im allgemeinen im Anschluß an das bisherige kantonale Recht.

Frage: Würde es sich empfehlen, für das Miteigentum an Wald besondere Vorschriften aufzustellen?

Man denke namentlich an die Regelung der Bewirtschaftung durch den Beschluß der Mehrheit der Miteigentümer oder mit Einstimmigkeit (Art. 650) und an die Aufteilung des Miteigentums

- (Art. 653). Der Entwurf hat auch diesfalls angenommen, daß das Wünschenswerte ohnedies durch die spezielle Forstgesetzgebung in hinreischendem Maße bereits vorgesehen sei oder noch vorgesehen werden könne.
- 5. Der Entwurf geht in Art. 669, Abs. 2, von dem Grundsate aus, daß das Grundeigentum alles umfaße, was auf dem Boden gepflanzt oder gebaut ist. Hievon wird eine dreifache Ausnahme für Bauten gemacht: Betreffend den Überbau (Art. 675), das Baurecht (Art. 676), und die Fahrnisbauten (Art. 677). Für die Pflanzen dagegen finden sich in Art. 678 nur zwei Ausnahmen: Einerseits kann das Dienstbarkeitsrecht auf das Bestehen eines überhangenden Baumes begründet werden (Analogie zu Art. 675), und andererseits können Pflanzen trot ihres Zusammenhanges mit dem Boden Fahrnis, oder also bewegliches Eigentum bleiben, wenn sie ohne Absicht blei= bender Verbindung auf dem fremden Boden gesät oder gepflanzt sind, wie in Baumschulen, Gärtnereien u. a. (Analogie zu Art. 677). Dagegen schließt der Entwurf die Möglichkeit aus, daß mit Dienst= barkeit das Recht auf den Bestand eines Baumes auf fremdem Boden oder also eine Verschiedenheit des Eigentums am Baume und am Boden begründet werde. Immerhin unter Fortbestand der bereits bestehenden Verhältnisse dieser Art, vgl. S. 252 des Entwurfes, Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen. Selbstverständlich bezieht sich im übrigen die Ausschließung nicht nur auf einzelne Bäume, sondern auch auf ganze Waldungen, so daß also die Neubegründung eines Eigentums an Wald, das nicht zugleich Grundeigentum ist, wie es in einigen Gegenden der Schweiz heute noch vorkommt, nach dem Entwurf nicht mehr möglich wäre.

Frage: Werden durch diese Bestimmungen die Interessen der Waldwirtschaft genügend gewahrt? Bestünde vom Standpunkt des Forstwesens aus namentlich ein Interesse daran, das separate Baum- eigentum auch fernerhin begründen zu lassen?

Der Entwurf hat dessen Ausschließung deshalb vorgesehen, weil die kantonale Gesetzebung in neuerer Zeit bereits mehrfach dagegen Stellung genommen hat und eine Beseitigung dieser komplizierten Gigentumsverhältnisse gerade von landwirtschaftlichen Interessen aus lebhaft besürwortet worden ist.

6. Aus dem Nachbarrecht (Art. 684 ff.) fallen für das Forstwesen in erster Linie in Betracht die Vorschriften betreffend das Pflanzen

von Bäumen. Der Entwurf sanktioniert zunächst in Art. 686 die schon bishin allgemein verbreitete Regel, daß der Nachbar schädliche Äste und Wurzeln, die übergreifen und auf Beschwerde hin nicht beseitigt werden, kappen darf. In Bezug auf den bei Anpflanzungen zu beobachtenden Abstand von der Grenze behält dagegen Art. 687 das kantonale Recht vor.

Frage: Würde es möglich und für das Forstwesen von Wert sein, in Betreff dieser Abstände einheitliche Bestimmungen aufzustellen? Der Entwurf unterließ solches in Anbetracht der mannigfaltigsten Verschiedenheit, die diesfalls oft nach lokaler Gewohnheit auch innershalb eines und desselben Kantons angetroffen wird. Es schien für die zwangsweise Durchführung einer einheitlichen Vorschrift kein hinreischendes Interesse vorhanden zu sein.

7. Das gleiche ist in Bezug auf die Wegrechte zu sagen. Der Entwurf verweist in Art. 691 namentlich auch betreffend Holzlaß, Reistweg und dergleichen auf die Vorschriften, die die Kantone hier= über aufstellen können.

Frage: Würde in dieser Richtung es von Interesse für die Forstwirtschaft sein, einheitliche Vorschriften zu erhalten? Der Entswurf hat auch in diesem Punkte von einer bundesrechtlichen Ordnung abgesehen, weil die Übungen in den verschiedenen Landesgegenden außerordentlich mannigfaltig und mit Gewohnheiten verwachsen sind, für deren Beseitigung kein genügendes allgemeines Interesse vorshanden zu sein schien. Überdies mag beachtet werden, daß das öffentliche Recht, wie namentlich Polizeivorschriften, sowie die spezielle Forstgesetzgebung über solche Gelegenheiten zum Transport von Hölzern ausreichende Vorschriften ausstellen.

S. In Art. 695, Abs. 2, bestimmt der Entwurf, daß der Grund= eigentümer das Betreten von offenem Wald und Weideland in orts= üblichem Umfange zuzulassen habe.

Frage: Ergeben sich vom Standpunkt der Forstkultur aus gegen diesen Grundsatz Bedenken, die das allgemeine, darin gewahrte Insteresse überwiegen?

Der Entwurf glaubt mit der einschränkenden Verweisung auf den ortsüblichen Umfang und mit dem Vorbehalt geschlossenen Waldes für die Waldwirtschaft genügend gesorgt zu haben. Verträglich mit dem aufgestellten Grundsatz dürfte ein Vorbehalt richterlicher, örtlich

und zeitlich bestimmt abgegrenzter Verbote zum Schutz junger Wald= kulturen sein.

9. Wenn Art. 696 bestimmt, daß Sachen, die durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt auf ein fremdes Grundstückt gebracht werden, von ihrem Eigentümer aufgesucht und weggesschafft werden können, unter Ersatz des hieraus dem Grundeigenstümer entstehenden Schadens, so bezieht sich dies auch auf zugeführetes Holz.

Frage: Liegt hierin eine Abweichung von dem schon geltenden Rechte, die für die Wald= oder die Holzeigentümer von unbilliger Wirkung wäre?

Der Entwurf hielt es für angemessen, in dieser Frage dem noch hie und da anzutreffenden vermeintlichen Recht des Grundeigentümers auf solche zugeführten Sachen aus Billigkeitsgründen deutlich entsgegenzutreten.

10. Unter den vorbehaltenen öffentlich=rechtlichen Beschränkun= gen nennt der Entwurf in Art. 698 auch das Forstwesen.

Frage: Würde es sich empfehlen, diesfalls das eine oder andere besonders im Civilrecht hervorzuheben?

Der Entwurf glaubt, daß die spezielle Forstgesetzgebung hierüber alles nötige verordnet habe oder verordnen werde.

11. Aus dem Abschnitt über die Grunddienstbarkeiten berührt das Forstwesen einmal Art. 729. Der Entwurf sieht hier ein Recht auf Ablösung der Dienstbarkeit vor, wenn diese für das berechtigte Grundstück kein Interesse mehr darbietet, oder im Verhältnis zum ursprünglichen Interesse und zur Belastung von unverhältnismäßig geringer Bedeutung ist.

Frage: Stehen forstwirtschaftliche Erwägungen einer solchen Bestimmung entgegen?

Die zwangsweise Ablösung von Dienstbarkeiten hat bekanntlich gerade in der Forstgesetzgebung eine große Rolle gespielt. Es ist mögslich, daß darüber hinaus die vorgeschlagenen Ablösungsbestimmungen für die Waldwirtschaft kein Bedürfnis mehr sind. Sie werden aber, soweit ersichtlich, auch für das Forstwesen nicht von beeinträchtigender Wirkung sein.

12. Betreffend den Inhalt der Wegrechte, unter denen Art. 734 auch den Holzweg nennt, verweist der Entwurf wiederum auf das

kantonale Recht, und zwar auch hier, weil es gegenüber der vorliegenden Verschiedenheit in den lokalen Gebräuchen schwierig und unzweckmäßig zu sein schien, dem Lande einheitliches Recht aufzuzwingen.

Frage: Liegt für das Forstwesen ein erhebliches Interesse vor, über diese Servitutwege und ihren Inhalt eine einheitliche Vorschrift aufzustellen?

13. Über die Nutnießung, die einen Wald zum Gegenstand hat, stellt der Entwurf, auf Anregung aus forstmännischen Kreisen, in Art. 764 eine besondere Bestimmung auf.

Mit einer Zuschrift des eidgen. Departement des Innern an das eidgen. Justiz= und Polizeidepartement, vom 31. Oktober 1902, schlägt jenes für diese Bestimmung nunmehr folgende Fassung vor:

"Ist ein Wald Gegenstand der Nutnießung, so kann der Nutznießer den Ertrag an Holz und an Nebennutzungen (Gras, Streue und andere) insoweit beanspruchen, als sich derselbe durch einen sachgemäßen Wirtschaftsplan rechtsertigt, in welchem auch die Nebennutzungen hinreichende Berücksichtigung gefunden haben.

"Sowohl der Eigentümer als der Nutnießer können die Aufstelsung und die Befolgung eines ihre Rechte wahrenden Wirtschaftsplanes verlangen.

"Gelangt infolge von Sturm, Schneefall, Insektenfraß, Brand und dergleichen oder durch Überhau eine größere Holzmasse zur Nutzung, als durch den Wirtschaftsplan sestgestellt wurde (Abgabesatz), so ist dieselbe in den nächstfolgenden Jahren, nach Maßgabe eines neu aufsgestellten Abgabesatzs, einzusparen. Der Erlöß aus dem übernutzten Holzquantum ist zunächst zur Wiederbestockung der entwaldeten Flächen zu verwenden, der Restbetrag als Sicherheit für den Eigentümer auf so lange zinstragend anzulegen, als die Einsparung dauert. Der Zins und nach stattgesundener gänzlicher Einsparung auch das Kapital fallen dem Nutznießer zu, jedoch nur dis zu einer angemessenen Entschädigung desselben; ein allfälliger Restbetrag kommt dem Waldeigentümer zu gut Hat die Übernutzung durch Verschulden des Nutzeigentümer zu gut Hat die Übernutzung durch Verschulden des Nutzeigentümer zu gut Hat die Übernutzung durch Verschulden des Nutzeigentümer zu gut Hat die Übernutzung durch Verschulden des Nutzeigens stattgesunden, so ist demselben kein Ersatzu zu leisten."

Frage: Ist mit diesen Bestimmungen den besonderen Verhält= nissen der Nutnießung am Wald in genügender Weise Rechnung ge= tragen? 14. Der Entwurf weist in Art. 790 den Kantonen die Ordnung der Verpfändung von Allmenden und Alpen, sowie Alprechten zu, und zwar aus denselben Erwägungen, aus denen der unter Ziff. 1 besprochene Vorbehalt hervorgegangen ist. Es wird diese Vorschrift auch Waldboden betreffen.

Frage: Bestehen betreffend die Beleihung von Wäldern Bedenken gegen diesen Vorbehalt des kantonalen Rechtes? Wären gewisse einheitliche Vorschriften für die Verpfändung von Allmenden, speziell von Allmendwäldern wünschenswert?

15. Artikel 801 bestimmt, daß Wertverminderungen, die ohne jedes Verschulden des Eigentümers an einem verpfändeten Grundstücke eintreten, dem Grundpfandgläubiger kein Recht auf Sicherstelsung oder Abzahlung geben, während bei anderen Wertverminderungen der Entwurf diese letztere Vesugnis dem Gläubiger zuspricht. Diese Vorschrift hat für den Wald eine besondere Wichtigkeit, weil bei ihm solche Wertverminderungen ohne Verschulden des Eigenstümers besonders leicht eintreten können, wie Windschaden, Insektensfraß, Waldbrand 20.

Frage: Ist den Interessen des Waldeigentümers mit dieser Bestimmung in richtiger Weise gedient? Der Entwurf hat in Überseinstimmung mit einer größeren Zahl kantonaler Rechte die angestührte Vorschrift gegenüber einer rigoroseren Gestaltung des Gläusbigerrechtes bevorzugt, nicht nur weil sie für den Schuldner billiger zu sein schuldners leicht in Schaden kommen, wenn die Rechte des Gläubigers an dem verpfändeten Grundstück allzusehr ausgedehnt werden. Allein durch die Beschränkung der letzteren, nach dem oben mitgeteilten Vorschlag, kann auch der Kredit des geldbedürstigen Grundeigentümers eine empfindliche Einbuße ersahren.

Welche Regel würde speziell für die Verpfändung von Wäldern den Vorzug verdienen?

16. Der Entwurf sieht bei Gülten und Schuldbriefen in Arstikel 827 und 830 eine Schatzung der Pfandgrundstücke vor, für die durch das kantonale Recht das Nähere anzuordnen sei. Diese Verweisung empfiehlt sich nicht nur wegen des Zusammenhanges der Schatzung und ihres Versahrens mit der öffentlichen Organisation

eines jeden Kantones, sondern auch im Hinblick auf die aus der Schatzung den Kantonen erwachsenden Haftbarkeit.

Frage: Würde es sich empfehlen, insbesondere für die Schatung von Wald einläßlichere, einheitliche Vorschriften von Bundes wegen aufzustellen, oder kann es auch in dieser Hinsicht genügen, auf die kantonalen Vorschriften, die schon bestehen oder noch zu erlassen wären, zu verweisen?

17. Der Entwurf behält in Art. 918 neben anderem speziell die Jagd den Kantonen sakultativ als nutbares Recht (Regal) vor.

Frage: Würde das Interesse der Waldwirtschaft diesfalls eine einschränkende Vorschrift ersordern? Der Entwurf glaubt, daß durch die spezielle Forstgesetzgebung und das öffentliche Recht die für den Wald wünschenswerten Vorschriften zum Schutz gegen Wild= oder Jagd=schaden bereits vorgesehen seien oder auch künstig erlassen werden sollten.

18. Der Entwurf gibt in Art. 956, Abs. 3, den Bergwerken ein Zwangsenteignungsrecht auf das Holz, das bei der Anlage der Werke zur Fällung gelangt, natürlich gegen volle Entschädigung.

Frage: Bestehen vom Standpunkt der Forstinteressen Bedenken gegen diese Ausdehnung des Zwangsenteignungsrechtes? Es sindet sich diese Bestimmung in einer Anzahl ausländischer Berggesetzgebungen.

19. Der Entwurf sieht für die Einführung des Grundbuchrechtes im allgemeinen eine geometrische Vermessung des ganzen Kulturslandes vor, die allmählich zur Durchführung gelangen sollte. Dann aber bestimmt Art. 993, Abs. 2, daß die Vermessung bei Alpen, Allmensden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben dürfe.

Frage: Bestehen von forstwirtschaftlichem Standpunkt aus Bedenken gegen diese Ausnahme, soweit sie von Waldungen spricht?

Der Entwurf ist bei der Aufnahme der Ausnahmebestimmung von der Überlegung ausgegangen, daß die Kosten der Vermessung für die genannten Objekte dem Ruhen der genauen Planaufnahme nicht entsprechen würden. Es soll aber damit nicht auf jede nähere Feststellung des Flächeninhaltes der genannten Objekte verzichtet werden, sondern nur an Stelle einer vollkommen genauen Vermessung eine weniger kostspielige, den Verhältnissen angemessenere, summarische Flächenbestimmung treten. In diesem Sinne sagen denn auch die

Übergangsbestimmungen, S. 258 des Entwurses, Abs. 3: "Betreffend die Gebiete, für die eine genaue Vermessung unterbleiben darf, wie Wälder, Alpen, Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, muß im Ein-verständnis mit dem Bundesrat durch die Kantone für eine sonstwie genügende Planaufnahme gesorgt werden."

Bekannt sind die Versuche, die diesfalls in den letzten Jahren im Kanton Vern gemacht worden sind.



neue Beiträge zur Kenntnis der schweizerischen Forstfauna.

Bon Brof. Dr. C. Reller

I. Chermes sibiricus — ein für die Schweiz neues Sichten-Insekt.

Jeder Forstmann weiß, das unsere Fichten zuweilen stark zu leiden haben unter den Angriffen verschiedener Chermes-Arten. Diese saugenden Insekten erzeugen an den jungen Trieben zapfenartige oder erdbeerähnliche Gallen, welche nach ihrem Aufspringen ein Absterben des befallenen Triebes herbeiführen.

Hinsichtlich der geographischen Verbreitung ist hervorzuheben, daß die forstlich bedeutungsvollste Art, Chermes abietis Kalt. (Ch. viridis Rybg.) im Norden der Aspen gemein ist, im Juragebiet an Zahl etwas vermindert erscheint und auf der Südseite der Aspen (z. B. im Tessin) noch spärlicher auftritt. Diese Art ist entschieden lichtlies bend und geht vorzugsweise an junge, frohwüchsige Fichten, besons ders wo diese frei stehen. Ch. adietis ist in der ebenen und monstanen Region häusig, nimmt aber mit der vertikalen Erhebung an Menge entschieden zu. Ich habe noch bei 1900 Meter Abietis-Gallen in außerordentlich großer Zahl beobachtet. Mit Vorliebe treten sie in den höher gelegenen Alpenthälern auf und schädigen namentlich die Fichten in den Anlagen. Das Singehen zahlreicher junger Bäume habe ich beispielsweise in Davos, im Oberengadin und im Val d'Ansniviers konstatieren können.

In zweiter Linie ist Chermes strobilobius zu nennen, welcher die eigentümlich wachsbleichen, haselnußgroßen Gallen erzeugt. Auch diese Art ist bei uns vorwiegend Gebirgsform, wenn sie auch der ebenen Schweiz keineswegs sehlt. Im allgemeinen bevorzugt sie mehr